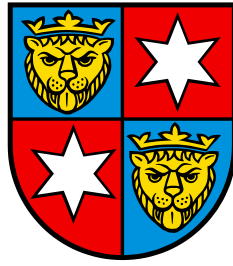


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



PERSONALREGLEMENT

2007

**Pikett-Entschädigungen
und
Sonderzulagen**

(Stand 2017)



Grundsatz

Die Pikettentschädigungen, die Entschädigungen für den Störungsdienst, den Bereitschaftsdienst und die Sonderzulagen sind gemäss Personalreglement vom Gemeinderat festzulegen. Der Gemeinderat erlässt daher mit Wirkung per 1. Januar 2014 folgende Bestimmungen

Bauamt

Bereitschaftsdienst

Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst wird pauschal pro Winter (November-März) ausgerichtet. Der Ansatz beträgt:

- Pro Mitarbeiter, welche keine Pikettfunktion inne haben CHF 420.00

Pikettverantwortliche

Die Entschädigung wird für Pikettverantwortliche, welche Entscheide über Massnahmen treffen und Personal aufbieten ausgerichtet. Der Ansatz beinhaltet ebenfalls die CHF 420.00 für den Bereitschaftsdienst ausserhalb der Pikettzeit und wird pro Winter (November bis März) ausgerichtet.

- Pro Mitarbeiter CHF 1'200.00

Elektrizitätsversorgung

Entschädigung für Störungsdienst

Leiter Gemeindewerke (mit Schaltberechtigung)	CHF 2'800.--/Jahr
Chefmonteur	CHF 2'800.-- / Jahr
Netzelektriker	CHF 2'800.-- / Jahr
Elektriker (mit geringerer Fachqualifikation)	CHF 2'400.-- / Jahr



Wasserversorgung

Entschädigung für Störungsdienst

Die Entschädigungen gelten bei 100 % und werden pensenabhängig als Jahrespauschale ausbezahlt.

➤ Brunnenmeister	CHF	2'800.00
➤ Stellvertreter	CHF	2'800.00

Beim Personal aus dem operativen Tiefbau wird die Entschädigung mittels Gleitzeitgutschrift entschädigt. Eine Woche Pikett entspricht einem Tag (8.4 h)

Schlussbestimmung

Diese Regelung ersetzt die bisherigen Bestimmungen (mit Stand per 30. Januar 2017) und tritt per 1. November 2017 in Kraft.

Regelung verabschiedet am 23. Oktober 2017

J:\Reglemente\Reglemente, Stand 2016\Personalreglement 2007, Pikettentschädigungen und Sonderzulagen, Stand 2017.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiber-Stv.

Valentin Schmid Tanja Peric